

Einschreiben mit Rückschein

AGRABE  
Zinggstrasse 16  
3007 Bern

Referenz/Aktenzeichen: VG-Radio 10

**Bern, 7. Juli 2008**

---

# Verfügung

---

**des Eidgenössischen Departements für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

**AGRABE, Zinggstrasse 16, 3007 Bern**  
(hiernach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)

betreffend

**Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag und Gebüh-  
renanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 11 gemäss  
Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV**

## **A Ausschreibung und Verfahren**

### **1 Gegenstand**

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)<sup>1</sup> sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)<sup>2</sup> schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt<sup>3</sup> und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch).

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 11 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 289'029 Franken.

### **2 Verfahren**

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter [www.bakom.admin.ch](http://www.bakom.admin.ch). Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Die Bewerberin reichte am 4. Dezember 2007 als Einzige ihre Bewerbung um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 11 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ein. Die Bewerberin verzichtete auf eine Eingabe im Verlauf der öffentlichen Anhörung und äusserte sich im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht inhaltlich. Der Kanton Bern unterstützt in seiner Anhörungsstellungnahme die Neukonzessionierung der Bewerberin ebenso wie der Verband UNIKOM, welcher die Interessen der komplementä-

---

<sup>1</sup> SR 784.40, vgl. [www.admin.ch/ch/d/sr/c784\\_40.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html)

<sup>2</sup> SR 784.401, vgl. [www.admin.ch/ch/d/sr/c784\\_401.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html)

<sup>3</sup> BBI 2007 6229

ren Radios vertritt. Auf die Anhörungsergebnisse und die von der Bewerberin vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

### **3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen**

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991<sup>4</sup> und der RTVV vom 6. Oktober 1997<sup>5</sup> erteilten UKW-Radio-Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW-Radio-Konzessionen auf den 31. März 2009.

## **B Erwägungen**

### **1 Formelles**

#### **1.1 Zuständigkeit**

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

#### **1.2 Eintreten**

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen<sup>6</sup> verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

### **2 Materielles**

#### **2.1 Konzessionsvoraussetzungen**

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 erfüllt.

#### **2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung**

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Be-

---

<sup>4</sup> AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

<sup>5</sup> AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

<sup>6</sup> <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

werberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.<sup>7</sup>

### **2.2.1 Inputfaktoren**

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff ‚Inputfaktoren‘ zusammengefasst.

Die Bewerberin verfügt über ein Qualitätssicherungskonzept. Entsprechende Dokumente liegen vor und sind den Programmschaffenden vertraut: So das Leitbild, ein Redaktionsstatut, Senderichtlinien, redaktionelle Richtlinien betreffend die RaBe-Informationssendungen, Rechte und Pflichten der freiwilligen Sendungsmachenden sowie ein Merkblatt bezüglich rechtlicher Grundlagen journalistischen Arbeitens. Im redaktionellen Alltag sind Feedback-Prozesse etabliert. Sanktionsregeln zu Verstössen gegen die Senderichtlinien oder das Redaktionsstatut sind formuliert.

Die Arbeitsbedingungen inklusive die Aus- und Weiterbildung hat die Bewerberin in einem Firmenvertrag mit dem SSM geregelt. Die Rechte und Pflichten der zahlreichen freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in einem separaten Dokument festgeschrieben. Ihre Aus- und Weiterbildung erfolgt grösstenteils in Zusammenarbeit mit der Ausbildungsinstitution klipp & klang.

### **2.2.2 Outputfaktoren**

Die Programme der komplementären nicht gewinnorientierten Radios unterscheiden sich von den Angeboten kommerzieller Veranstalter des gleichen Versorgungsgebiets in thematischer, kultureller und musikalischer Hinsicht. Als Bürger/innenradio fördern sie die aktive Beteiligung des Publikums an der Programmherstellung und -gestaltung und binden auf diese Weise auch sprachliche und kulturelle Minderheiten des lokalen Raums in ihre Programmaktivitäten ein. Oder sie positionieren sich als Ausbildungsradios und setzen in ihrer Arbeit einen Schwerpunkt bei der Ausbildung junger Medienschaffender.

Das Programm der Bewerberin basiert auf den Grundsätzen eines Gemeinschaftsradios. Ausdruck davon ist die Vielzahl an Sendungen von und für sprachliche Minderheiten. Die Komplementarität der Bewerberin zeigt sich im Musikprofil wie auch in den thematischen Schwerpunkten, welche in den Bereichen Politik und Kultur gesetzt und die aus der Optik des anwaltschaftlichen Journalismus beleuchtet werden.

### **2.2.3 Verbreitung**

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

---

<sup>7</sup> Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

Die Bewerberin hat ihr Programm bisher über eine Sendeanlage auf dem Bantiger verbreitet. Dies wird sie auch künftig so tun. Um in Zukunft auch die Randgebiete des Versorgungsgebiets abzudecken, beansprucht sie die gleiche Sendeabstrahlleistung wie die kommerziellen Veranstalter des gleichen Gebiets.

### **2.3 Zwischenergebnis**

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin eine Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 11 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt werden.

### **2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen**

#### **2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)**

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)<sup>8</sup> ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz<sup>9</sup> vom BAKOM erteilt werden.

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW-Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW-Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

#### **2.4.2 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)**

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmten Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.<sup>10</sup>

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsge-

---

<sup>8</sup> SR 784.102.1

<sup>9</sup> SR 784.101.112

<sup>10</sup> vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

biet wie auch die Kosten- und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 289'029 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen<sup>11</sup> legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

#### **2.4.3 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)**

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter<sup>12</sup> und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 BV)<sup>13</sup>, darauf behaften lassen.<sup>14</sup>

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.<sup>15</sup>

#### **2.4.4 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)**

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung

---

<sup>11</sup> SR 704.401.11

<sup>12</sup> vgl. Fussnote 7

<sup>13</sup> SR 101

<sup>14</sup> vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

<sup>15</sup> vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O., Erwägung 3 d)

zur Hauptsendezeit im Radioprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Radioprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Art. 41 Abs. 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrages eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in den Online-Auftritt der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Radioprogramm eine Ergänzungs- und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online-Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

#### **2.4.5 Qualitätssicherung (Artikel 6 der Konzession)**

Die Konzessionärin anerkennt die Bedeutung der Qualitätssicherung und arbeitet diesbezüglich auch künftig mit UNIKOM und klipp & klang zusammen, um ihr entwickeltes System zu optimieren.

#### **2.4.6 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 7 der Konzession)**

Programme von komplementären nicht gewinnorientierten Radios werden grösstenteils in Freiwilligenarbeit oder in bescheiden entlohnter Arbeit hergestellt. Von dieser Kategorie von Veranstaltern kann nicht erwartet werden, dass sie die gemäss RTVG massgeblichen „Arbeitsbedingungen der Branche“ auf die gleiche Weise erfüllt wie kommerzielle Veranstalter. Eine transparente Regelung der Mitarbeit ihrer Programmschaffenden ist aber allemal Pflicht.

#### **2.4.7 Aus- und Weiterbildung (Artikel 8 der Konzession)**

Die Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden erfolgt in Zusammenarbeit mit klipp & klang.

#### **2.4.8 Krisen- und Katastrophensituationen (Artikel 10 der Konzession)**

Die Bestimmung verpflichtet Konzessionärinnen von nicht kommerziellen komplementären Programmen dazu, ein Konzept zu entwerfen, welches minimale organisatorische Massnahmen umfasst, um in Krisen- und Katastrophensituationen der Bekanntmachungspflicht mit Blick auf ihre Zielpublika nachzukommen. Den im Vergleich zu kommerziellen Veranstaltern eingeschränkten personellen und strukturellen Möglichkeiten kann dabei Rechnung getragen werden.

### **2.4.9 Dauer (Artikel 11 der Konzession)**

Das UVEK hat die altrechtliche Konzession der Konzessionärin im September 2007 auf den 31. März 2009 gekündigt. Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist (31. März 2009) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegende Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugeteilten Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die Verwendung der UKW-Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzession, insbesondere des Netzbeschriebs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 90 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

### **3 Kosten**

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird nach Artikel 79 Absatz 1 RTVV ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet, der in Anwendung von Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a RTVV zusätzlich um die Hälfte. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung wurden 48 Stunden aufgewendet. Für AGRABE wird daher die Verwaltungsgebühr auf **2496 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

## **Aus diesen Gründen wird verfügt:**

1. AGRABE erhält die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 11 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Die Verwaltungsgebühr von 2496 Franken für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird der AGRABE auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
3. Diese Verfügung wird der AGRABE eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

*sig. Moritz Leuenberger*

Moritz Leuenberger  
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

## **Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht  
Postfach  
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.